

§ 45

Fürsorge

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Bis zum 31. 3. 2009 geltender § 48 BRRG:

3. Titel

Rechte des Beamten

§ 48

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Übersicht

I.	Rechtsentwicklung, Entsprechung zum BBG	Rn	1
II.	Rechtliche Einordnung, Kommentarverweisungen		2—4
III.	Verhältnis zum Landesrecht		5
I. Rechtsentwicklung, Entsprechung zum BBG			
	Die Vorschrift entspricht dem vorangegangenen § 37 BRRG im Wesentlichen wörtlich, ebenso dem bisherigen § 79 BBG.		1
II. Rechtliche Einordnung, Kommentarverweisungen			
	§ 45 spricht ebenso wie die vorangegangenen und parallelen Vorschriften einfachgesetzlich die aus der gegenseitigen umfassenden Treuepflicht von Beamten und Dienstherrn erwachsende Pflicht des Dienstherrn zur Fürsorge und zum Schutz für den Beamten und seine Familie aus, die auch schon zu den hergebrachten und nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Vorschrift stellt eine Generalklausel dar: Soweit in Einzelschriften dem Dienstherrn bestimmte Pflichten zum Schutze und Wohle des Beamten auferlegt sind, handelt es sich im Grunde um gesetzliche Konkretisierungen der allgemeinen Pflicht des Dienstherrn zum Schutz und zur Fürsorge für seine Beamten; soweit aber keine Einzelregelung besteht, greift die Generalklausel ein. — Näher vgl. entsprechend § 79 BBG Rn 1—5 a.		2

BeamtStG § 45

S. 2

- 3 Zu wichtigen einzelnen Aspekten der **allgemeinen Fürsorgepflicht (Satz 1)** vgl. entsprechend § 79 BBG Rn 6—14. — Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die finanzielle Fürsorge des Dienstherrn im Hinblick auf Belastungen durch **Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle**, üblicherweise durch Übernahme eines Teils der entstehenden Aufwendungen mittels der Gewährung von **Beihilfen**. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Gesetzgeber mit der Besoldung bzw. Versorgung nur einen Teil der durchschnittlich zu erwartenden Krankheitsaufwendungen bzw. nur den Betrag für einen Teil der voraussichtlichen Krankheitsaufwendungen deckende Krankenversicherung zur Verfügung stellt, dass er also bei der Bemessung der Besoldung bzw. Versorgung eine die zumutbare Teilkosten-Versicherung ergänzende konkrete Kostenbeteiligung des Dienstherrn unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge voraussetzt. Dies steht für Beamte wirtschaftlich an der Stelle der für Arbeitnehmer geltenden Beteiligung der Arbeitgeber an der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Dem Grundgedanken und der finanziellen Bedeutung der Beihilfeleistungen entspricht es aus rechtsstaatlicher Sicht, das Beihilfesystem in den Grundzügen durch Gesetz und im Übrigen aufgrund entsprechender, insbesondere hinreichende materielle Vorgaben enthaltender Ermächtigung durch Rechtsverordnung zu regeln. — Näher vgl. entsprechend § 79 BBG Rn 11—11 c.
- 4 Zum **Schutz im Amt (Satz 2)** vgl. entsprechend hinsichtlich des Schutzes von Leben und Gesundheit des Beamten § 79 BBG Rn 15—17, hinsichtlich des Schutzes seines Eigentums § 79 BBG Rn 18—18 b und hinsichtlich des Schutzes der pflichtgemäßen Amtsführung, der Ehre und des Persönlichkeitsrechts des Beamten § 79 BBG Rn 19—20.

III. Verhältnis zum Landesrecht

- 5 Die bereits verfassungsrechtlich vorgegebene Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist in § 45 mit unmittelbarer Geltung einfachgesetzlich ausgesprochen, sodass weder für abweichende noch für gleiche landesrechtliche Vorschriften Raum ist. Dagegen stehen Konkretisierungen der Fürsorgepflicht unter einzelnen Aspekten, nicht zuletzt Beihilfe-regelungen, im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen der landesrechtlichen Regelung offen.

a)

Fürsorge und Schutz

§ 79

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Übersicht

	Rn
I. Allgemeines	1—5 a
1. Generalklausel	1
2. Hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums	1 a
3. Gegenstand nur Verhalten als Dienstherr	1 b
4. Pflicht gegenüber jedem Beamten; Beamtenbewerber	2
5. Familie des Beamten	3—3 a
6. Abwägung mit öffentlichen Interessen	4
7. Abgrenzung gegenüber gesetzlichen Einzelregelungen	5—5 a
II. Allgemeine Fürsorgepflicht (Satz 1)	6—14
1. „Pflicht, nach Gesetz und Recht tätig zu werden“	6
2. Berücksichtigung des Fürsorgegesichtspunktes bei Auslegung und bei Ermessen	6 a
3. Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Beamten	6 b—6 d
4. Auskünfte auf Verlangen des Beamten	6 e
5. Ausnahmsweise Pflicht zur Belehrung und Beratung des Beamten	7—7 a
6. Dienstaufsicht nicht Gegenstand der Fürsorgepflicht	7 b
7. Dienstliches Fortkommen	8—8 b
8. Erstattung unmittelbarer Kosten der Dienstausbübung	9—9 b
9. Ausgleich dienstlich veranlasster privater Kosten	10
10. Milderung bestimmter privater wirtschaftlicher Belastungen	11—12

S. 38] — abgedr. in Anh. VI/13 —). Ferner besteht eine vom BMI erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG betr. Ersatzleistungen für Sachschäden, die Beamte oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden, vom 28. 11. 1986 (GMBl. S. 632) und eine weitere vom BMI erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG betr. Ersatzleistungen für Schäden, die Beamte und ihre Familienangehörigen bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland erleiden, vom 30. 6. 1980 (GMBl. S. 460, ber. 1981 S. 133; s. auch § 32 BeamtVG Rn 11 Fußn. 2). Für Beamte des Auswärtigen Dienstes gelten jetzt § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst — GAD — (vgl. § 190 a Rn 1) und die vom Auswärtigen Amt erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 26 GAD vom 21. 7. 1999 (GMBl. S. 471); vgl. auch § 190 a Rn 3. Zur Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privaten Kraftfahrzeugen enthält ein Rundschreiben des BMI vom 5. März und 27. August 1990 (Anh. VI/12) weitere ermessensbindende Konkretisierungen. Das dem Dienstherrn in diesen Fällen eingeräumte Ermessen bezieht sich auf den Grund und die Höhe der Ersatzleistung (vgl. OVG Saarlouis vom 14. 1. 2004 — 1 Q 2/03 —, IÖD 2004, 192 [LS] = *EzBBG 2004-74*). Der Dienstherr ist also z. B. nicht verpflichtet, wenn er überhaupt Ersatz gewährt, den entsprechend § 249 BGB berechneten vollen Schaden zugrunde zu legen, z. B. gemäß § 249 Abs. 2 BGB die Kosten der — nach Sachverständigengutachten — erforderlichen Reparatur auch bei Nicht- oder Selbstaussführung zu ersetzen (vgl. BVerwG vom 26. 11. 1992, Buchholz 237.8 § 99 Nr. 1 = RiA 1994, 34); dies gilt auch bei vom Dienstherrn veranlassten dienstlichen Fahrten, bei denen er an sich den Schaden tragen muss. Auch darf ein nach Ermessen gewährter Ersatz auf den bei einer zumutbaren Vollkaskoversicherung verbleibenden Selbstbehalt begrenzt werden.

Vgl. zum beamtenrechtlichen Sachschadenersatz auch eingehend Günther, ZBR 1990, 97. — Über die dargestellte Rechtslage hinausgehend sieht heute § 43a BeamtVG bei bestimmten Auslandseinsätzen einen Schadensausgleich in angemessenem Umfang als Teil der Unfallfürsorge vor (vgl. Kommentierung zu § 43a BeamtVG).

3. Schutz der pflichtgemäßen Amtsführung, der Ehre und des Persönlichkeitsrechts des Beamten

a) Schutz nach außen

Der grundlegenden Verpflichtung des Beamten zu unparteiischem Dienst für die Allgemeinheit unter Ausschluss sachfremder Rücksichten (§ 52 Abs. 1; vgl. dort Rn 1) entspricht als Teil der Fürsorgepflicht die Pflicht des Dienstherrn zum dienstbezogenen Schutz der Ehre sowie des Persönlichkeitsrechts des Beamten. Dazu gehört es, dass der Dienstherr den Beamten gegen **unberechtigte Vorwürfe von außen** in Bezug auf seine Amtsführung in Schutz nimmt (vgl. BVerfG vom 15. 12. 1976, BVerfGE 43, 154 [169] = NJW 1977, 1189; BVerwG vom 29. 6. 1995, BVerwGE 99, 56 [59]; vom 27. 2. 2003, BVerwGE 118, 10 [13]

= *EzBBG 2003-11*), insbesondere auch gegen etwaige Versuche unsachlichen Drucks auf seine Amtsführung (so ausdrücklich § 98 Satz 3 LBG BW, § 99 Satz 3 SächsBG: Schutz vor politischer Einflussnahme von außen). So kann es z. B. geboten sein, dass der Dienstherr unwahren oder tendenziösen öffentlichen Angriffen auf die Amtsführung des Beamten durch entsprechende Presseerklärungen entgegentritt (vgl. auch BVerwG vom 18. 11. 1997, BVerwGE 113, 158 = *EzBBG 1997-55*, betr. Soldaten) und/oder gegenüber einseitigen öffentlichen Forderungen auf die Pflicht der Beamten zur unparteiischen Berücksichtigung aller betroffenen Belange hinweist. Je nach Sachlage kann der Dienstherr gehalten sein, ein Recht auf Gegendarstellung oder auf Berichtigung geltend zu machen sowie bei beleidigenden Angriffen vom Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten (§ 194 Abs. 3 StGB) Gebrauch zu machen, u. U. auch im Fall einer vertraulich, aber wider besseres Wissen oder leichtfertig abgegebenen Korruptionsbezeichnung dem Beamten den Informanten zu benennen (vgl. BVerwG vom 27. 2. 2003, a. a. O.). Ist die Berechtigung von Vorwürfen Dritter gegen die Amtsführung des Beamten unklar, so ist ggf. der Dienstherr (auch) gegenüber dem Beamten — jedenfalls wenn dieser darum bittet — zur Ermittlung und Aufklärung in zumutbarem (verhältnismäßigem) Rahmen verpflichtet, bei Unaufklärbarkeit zur möglichststen Ausräumung der Ansehensbeeinträchtigung durch eine entsprechende Erklärung nach außen (vgl. OVG Lüneburg vom 13. 2. 2007 — 5 ME 62/07 —, NVwZ 2007, 961 = *EzBBG 2007-39*). — Vgl. insgesamt auch eingehend Jens Thiedemann, der Anspruch des Beamten auf Schutz seiner Ehre durch den Dienstherrn (2004).

b) Schutz gegen Äußerungen des Dienstherrn selbst

19a Ebenso verbietet die Fürsorgepflicht es dem Dienstherrn selbst, den Beamten durch Kritik an seiner Amtsführung gegenüber Dritten, insbesondere öffentlich, ohne rechtfertigenden sachlichen Grund bloßzustellen; das gilt sowohl für nachteilige Tatsachenbehauptungen als auch für missbilligende Werturteile (vgl. BVerwG vom 29. 6. 1995, BVerwGE 99, 56; vom 18. 11. 1997, BVerwGE 113, 158 = *EzBBG 1997-55*, betr. Soldaten; VGH Kassel vom 27. 2. 1974, ZBR 1974, 261; OVG Koblenz vom 9. 5. 2000, RiA 2000, 305 = *EzBBG 2000-48*). Eine solche Bloßstellung ist auch ohne Namensnennung möglich, wenn anderweitig deutlich wird, dass die Kritik jedenfalls auch auf gerade diesen Beamten zielt. Ein rechtfertigender sachlicher Grund kann darin liegen, die Öffentlichkeit über innerdienstlich erhobene Beanstandungen oder getroffene Weisungen zu informieren; soweit dabei die Amtsführung eines bestimmten Beamten nach außen kritisch gewürdigt wird, kommt der Einhaltung einer sachlichen Form besondere Bedeutung zu. Dem Dienstherrn steht es dagegen ebensowenig wie umgekehrt dem Beamten („Flucht in die Öffentlichkeit“) zu, anstelle der Steuerung der Amtsführung des Beamten durch dienstliche Weisungen einen nach außen getragenen Meinungskampf darüber zu führen. Im Falle un-

zulässiger Kritik nach außen kann der Beamte als Erfüllung der noch möglichen Fürsorge — also nicht als Schadenersatz — beanspruchen, dass der Dienstherr die Ansehensbeeinträchtigung für die Zukunft durch eine geeignete, nach Form und Adressatenkreis der beeinträchtigenden Äußerung entsprechende Erklärung ausräumt (vgl. zu allem BVerwGE 99, 56). Inwieweit daneben Ansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen über Zulässigkeit und Grenzen nachteiliger amtlicher Äußerungen über Bürger in Betracht kommen, hat das BVerwG offen gelassen. Es wird darauf auch in aller Regel nicht ankommen, weil solche Ansprüche jedenfalls nicht weiter gehen werden als der dargelegte Anspruch aus der Fürsorgepflicht.

Wird dagegen **innerdienstlich** vom Dienstherrn, etwa durch einen Dienstvorgesetzten im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht, aus vertretbarem Anlass und in sachlicher Form eine **Beanstandung oder ein Verdacht** ausgesprochen, so liegt dies grundsätzlich, auch bei ehrenrührigem Inhalt der Beanstandung oder des Verdachts, im Rahmen der dem Dienstherrn zustehenden Dienst- und Fachaufsicht. Der Beamte kann, wenn der Vorwurf den Verdacht eines Dienstvergehens enthält, nach § 18 BDG (bis 2001 § 34 BDO) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von diesem Verdacht zu reinigen. Die ferner bis 2001 gegebene Möglichkeit, dass der Beamte gegen eine nicht als Verweis bezeichnete schriftliche Missbilligung, in der ihm ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird (früherer § 6 Abs. 2 BDO, jetzt § 6 Satz 2 BDG), Beschwerde erheben und ggf. die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen konnte (§§ 124, 31 BDO), hat das BDG nicht übernommen. Inwieweit außerdem Raum für einen Anspruch auf Widerruf aufgrund der Fürsorgepflicht bleibt, hat das BVerwG offen gelassen (BVerwG vom 29. 1. 1987, BVerwGE 75, 354 f.). Der spezialgesetzliche Rechtsbehelf wird aber für den Regelfall, in dem innerdienstliche ehrverletzende Verdächtigungen auch den Verdacht oder Vorwurf eines Dienstvergehens enthalten, als abschließend anzusehen sein. Beanstandet ein Vorgesetzter innerdienstlich in sachlicher Form Amtshandlungen des Beamten als (nicht schuldhaft pflichtwidrig, sondern lediglich) unzweckmäßig oder fachlich unrichtig, so liegt darin von vornherein keine Ehr- oder sonstige Persönlichkeitsverletzung.

Sowohl im Falle amtlicher Kritik nach außen als auch im Falle von im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht innerdienstlich erhobenen Beanstandungen oder Verdächtigungen kann — soweit es sich überhaupt um amtliche Äußerungen handelt — der Beamte, der sich dadurch in seiner Ehre verletzt fühlt, deshalb **nicht** zivil- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf u. Ä. **gegen den betreffenden Vorgesetzten persönlich** geltend machen, da dieser persönlich nicht Berechtigter und Verpflichteter aus dem Beamtenverhältnis des ihm unterstellten Beamten ist und da er bei der Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht Hoheitsaufgaben wahrnimmt, die nicht Gegenstand zivilrechtlicher Verpflichtungen des Vorgesetzten persönlich sein können

(vgl. BVerwG vom 29. 1. 1987, BVerwGE 75, 354; vom 29. 6. 1995, BVerwGE 99, 56).

Zur **Vertraulichkeit persönlicher Lebenssachverhalte** des Beamten s. oben Rn 6b.

c) Schutz vor persönlichen Angriffen am Arbeitsplatz, u. a. Mobbing, sexuelle Belästigung

- 19b** Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beamten im Dienst zählt erforderlichenfalls auch der **Schutz vor rechtswidrigen persönlichen Angriffen am Arbeitsplatz**. Solche rechtswidrigen Angriffe können u. a. in Erscheinungsformen des sog. **Mobbing** erfolgen. Unter Mobbing in diesem Sinne ist ein systematisches Anfeinden, Schikanieren und Diffamieren von Beschäftigten untereinander oder durch Vorgesetzte zu verstehen, das über gewöhnliche, von jedermann zu bewältigende Schwierigkeiten hinaus geht und eine mehr oder weniger schwer wiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrecht, der Ehre und/oder der Gesundheit des Betroffenen darstellen kann (vgl. BVerwG vom 15. 12. 2005 — 2 A 4.04 — [Rn 36], NVwZ-RR 2006, 485 = *EzBBG 2005-64* [insoweit in Buchholz 235.1 § 24 Nr. 1 und IÖD 2006, 231 nicht abgedr.], im Anschluss an BVerwG vom 11. 6. 2002, Buchholz 236.1 § 10 Nr. 51 = *NZWehrr 2003, 122* [129], und BGH vom 1. 8. 2002, NJW 2002, 3172 = *ZBR 2002, 57* = *EzBBG 2002-37*; eingehend BAG vom 25. 10. 2007 — 8 AZR 593/06 —, BAGE 124, 295 = *ZTR 2008, 215* = *EzBBG 2007-71*, m. w. N. [nach weit gehenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz]; vgl. auch etwa Wittinger/Herrmann, *ZBR 2002, 337*; Bochmann, *ZBR 2003, 257*). Ein derartiges Mobbing kann, muss aber durchaus nicht wegen eines der jetzt in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG — s. Anh. I/5) genannten Diskriminierungsmerkmale stattfinden; es kann sich z. B. auch aus beruflichen oder persönlichen Rivalitäten oder aus schlichter menschlicher Unverträglichkeit von Beteiligten entwickeln und ist auch in solchen Fällen pflichtwidrig.
- 19c** Der gleichfalls hierhin gehörende Schutz vor **sexueller Belästigung** wird seit 18. August 2006 durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG — s. Anh. I/5), grundsätzlich in Umsetzung von Europarecht, hervorgehoben (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1–4, § 3 Abs. 4, § 7 AGG). Das Gesetz gilt entsprechend auch für Beamte und Richter (§ 24 Nr. 1, 2 AGG); für Soldaten besteht ein eigenes Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz — SoldGG —. Vorangegangen war ein speziell zum Schutz vor sexueller Belästigung erlassenes Gesetz (Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. 6. 1994, BGBl. I S. 1406, 1412). Der Schutz ist nicht zuletzt durch Bestehen und Geltendmachung der dienstrechtlichen Verantwortlichkeit eines dagegen verstoßenden Beamten (§ 7 Abs. 1, 3, § 24 AGG) gewährleistet. Die Bezeichnung „Belästigung“ bringt den Unrechtsgehalt der gemeinten Verletzungen des Persönlichkeitsrechts nicht sehr deutlich zum Ausdruck; er ergibt sich deutlicher aus der gleichzeitigen Anknüpfung an die Verletzung der Würde von

Beschäftigten (vgl. ausdrücklich § 3 Abs. 4 AGG). Es geht weniger um einzelne bloße Ungehörigkeiten, die (nur) als kurzzeitige Belästigung wirken, als vielmehr um ernste Übergriffe in die intime Persönlichkeitssphäre, die nach Intensität und/oder Dauer die Betroffenen erheblich verletzen oder unter Druck setzen. Nicht strafrechtlich verbotene sexuell bestimmte Annäherungen unter Erwachsenen kommen in diesem Sinne als sexuelle Belästigung in Betracht, wenn sie von dem Betroffenen erkennbar abgelehnt werden (vgl. entspr. BAG vom 25. 3. 2004, NJW 2004, 3508 = *EzBBG 2004-53*: Die Ablehnung muss nach außen in Erscheinung treten). — Die gemeinten Fälle werden, soweit die sexuelle Belästigung von Beamten begangen wird, regelmäßig auch schon und erst recht als Verstöße gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Dienst (§ 54 Satz 3) pflichtwidrig und ein Dienstvergehen sein (vgl. z. B. die Fälle des BVerwG vom 15. 11. 1996, BVerwGE 113, 25; vom 12. 11. 1997, BVerwGE 113, 151 = *EzBBG 1997-53*). Dabei knüpft die Pflicht nach § 54 Satz 3 nicht an die Erkennbarkeit der Ablehnung an (vgl. BVerwG vom 4. 4. 2001, Buchholz 232 § 54 Satz 3 Nr. 27 = *EzBBG 2001-47*; vom 14. 2. 2007 — 1 D 12.05 — [Rn 17], BVerwGE 128, 125 [128] = *EzBBG 2007-38*).

d) Hilfe in gerichtlichen Verfahren

Zum gebotenen Schutz der pflichtgemäßen Amtsführung sowie der Ehre und des Persönlichkeitsrechts des Beamten kann es auch gehören, dass der Dienstherr ihm **Hilfe in gerichtlichen Verfahren** gewährt, in die der Beamte **aus dienstlichem Anlass** verwickelt wird. Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beamten persönlich wegen seines amtlichen Handelns kommen zwar grundsätzlich nicht in Betracht; geht aber gleichwohl ein vom Amtshandeln Betroffener zivilgerichtlich gegen den Beamten persönlich vor, so kann eine Hilfeleistung des Dienstherrn insbesondere durch volle oder teilweise Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung in Betracht kommen; ebenso unter engen Voraussetzungen auch für ein sachgerechtes zivilrechtliches Vorgehen gegen eine stark dienstbezogene Ehrverletzung (vgl. dazu VGH Kassel vom 27. 4. 1994, RiA 1995, 194). Strafrechtlich ist zwar grundsätzlich der Beamte, wie jedermann, für sein Verhalten persönlich verantwortlich und muss, falls er verurteilt wird, auch für die entstandenen Kosten persönlich aufkommen, jedenfalls nachdem — anders als früher — grundsätzlich jeder Freispruch auch zur Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten durch die Staatskasse führt (§ 467 Abs. 1 StPO). Gleichwohl können Kosten z. B. für die Verteidigung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren entstehen, die bei Einstellung des Verfahrens nicht erstattet werden (vgl. dazu arbeitsrechtlich BAG vom 16. 3. 1995, BAGE 79, 294 = NJW 1995, 2372, betr. Berufskraftfahrer). Im Übrigen kann z. B. ein Bedürfnis nach Hilfe durch Vorfinanzierung einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung sowie nach voller oder teilweiser Übernahme von angemessenen, aber aus-

nahmsweise auch bei Freispruch nicht erstatteten Auslagen in Betracht kommen.

Die Hilfestellung steht jeweils im pflichtgemäßen **Ermessen** des Dienstherrn. Dieses ist im Hinblick auf Strafsachen konkretisiert durch ein **Rundschreiben** des BMI zum Rechtsschutz für Bundesbedienstete (Anh. VI/16 mit Erl.). Darin ist neben dem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit (Nr. I Abs. 1 des Rdschr.) insbesondere ein dienstliches Interesse an zweckentsprechender Rechtsverteidigung rechtmäßig vorausgesetzt (Nr. I Abs. 4 Buchst. a des Rdschr.). Hieran wird es insbesondere dann in aller Regel fehlen, wenn das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten sich gegen den Dienstherrn gerichtet und/oder dieser selbst das Verfahren gerade veranlasst hat (vgl. Nr. I Abs. 4 Buchst. b des RdSchr., dort allerdings missverständlich als „Zumutbarkeit für den Dienstherrn“ erörtert; OVG Koblenz vom 28. 6. 2000, RiA 2001, 203 = EzBBG 2000-56, zu entsprechender Verwaltungsregelung des Landes).

IV. Verpflichteter Dienstherr

1. Dienstherr

- 21 Zur Fürsorge und zum Schutz des Beamten ist grundsätzlich der **Dienstherr verpflichtet, in dessen Dienst der Beamte steht**, d. h. diejenige Körperschaft, zu der das Beamtenverhältnis gemäß § 2 besteht (vgl. BVerwG vom 30. 9. 1986, Buchholz 237.0 § 98 Nr. 1). Lediglich im Fall der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 27 BBG, §§ 17, 123 BRRG) trifft die Fürsorgepflicht grundsätzlich unmittelbar den aufnehmenden Dienstherrn; das ergibt sich aus der ausdrücklich vorgeschriebenen Anwendung der dort geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte des Beamten einschließlich des Anspruchs auf Fürsorge und Schutz (§ 27 Abs. 4 BBG, § 17 Abs. 4 BRRG; vgl. § 27 Rn 30). Soweit jedoch im Falle der Abordnung Zuständigkeiten beim bisherigen Dienstherrn verbleiben, z. B. hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Bezüge sowie statusrechtlicher Entscheidungen, müssen ihn auch etwaige darauf bezogene Fürsorge- und Schutzpflichten treffen.

Stellt eine **andere Körperschaft** z. B. das Dienstgebäude, einen Parkplatz oder eine Dienstwohnung zur Verfügung, so ändert das nichts an der Fürsorgepflicht des Dienstherrn hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes. Der Dienstherr bedient sich insoweit lediglich der anderen Körperschaft zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht und haftet für deren etwaiges Verschulden (s. sogleich Rn 22); dem Beamten erwachsen aus der Fürsorgepflicht keine Ansprüche unmittelbar gegen die andere Körperschaft. Das gilt auch, wenn nach dem Schulrecht des jeweiligen Landes die Gemeinde Schulträger ist und das Schulgebäude sowie ggf. die Lehrerdienstwohnung zur Verfügung zu stellen hat, während die Lehrer Landesbeamte sind (vgl. BVerwG vom 18. 10. 1966, BVerwGE